

Wolfgang Müller-Ruchholtz
Univ.-Prof. em., Dr. Dr. Dr.h.c.
Gründ.-Dir. d. Inst. f. Immunologie
der Univ. Kiel

Campus Kiel d. Univ.-Klin. S-H
Niemannsweg 4, 24105 Kiel
Tel. +49.431597.3366; Fax .5345
mr@email.uni-kiel.de

Datum: 4. März 2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuß
Vorsitz H. Götsch & Bearbeiterin P. Tschanter
Umweltausschuss @landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/948

Betr.: Erbetene Stellungnahme zum Gesetzentwurf Tierschutz-Verbandsklagerecht

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrter Herr Götsch,

zu dem mir am 29.01 2013 zugesandten Entwurf nehme ich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission nach §15 TierSchG folgendermaßen Stellung:

(1) Der Begründung des Gesetzentwurfes entnehme ich, dass Sie geltend machen, eine Regelungslücke der Gesetzgebung zu schließen, indem Sie zum effektivsten Mittel, um den Schutzauftrag des Gesetzgebers erfüllen zu können, die tierschutzrechtliche Verbandsklage erklären, womit einem beliebigen rechtsfähigen Verein Gelegenheit zur Einsicht und Äußerung zu geben ist (s. § 1 (1) des Entwurfs), soweit er nach § 2 anerkannt ist.

(2) Nicht sichtlich erkennbar bzw. berücksichtigt ist dabei die Tatsache, dass für den Bereich tierexperimenteller Forschung zu wissenschaftlich begründeten Zwecken längst eine solide Regelung besteht. Diesbezüglich lege ich zu Ihrer Orientierung die von mir erstellten, dem zuständigen Ministerium seit längerem vorliegenden „Funktionsschemata der Wissenschaft / Von der Versuchstierhaltung zum wissenschaftlichen Tierversuch“ bei (Anlage 1). Wie daraus ersichtlich, ist klar geregelt und praktiziert, dass in diesem Bereich (a) die unumgängliche Sachkompetenz erfahrener Wissenschaftler bei der zur Genehmigung erforderlichen Begutachtung und (b) die unabhängige, eigenständige Prüfung durch kompetente Vertreter der führenden Tierschutzverbände wirksam werden.

Ich bin seit 1987 Mitglied dieser Kommission, leite sie seit 2004 und bin kürzlich vom zuständigen Minister für weitere 4 Jahre in diese ehrenamtliche, außerordentlich

arbeits- und verantwortungsintensive Tätigkeit berufen worden. Und ich möchte Ihnen versichern, dass diese Kommission ihre Empfehlungen an die oberste Tierschutzbehörde des Landes jeweils nach ausführlichen Diskussionen in vollem Einverständnis aller Mitglieder abgibt. Daher halte ich die Möglichkeit eines Intervenierens nicht oder ungenügend sachkompetenter Außenstehender für schädlich.

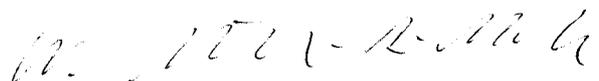
(3) Versuche an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken dienen unserer Gesellschaft in essentieller Weise, was leider viel zu häufig ignoriert oder nicht verstanden wird. Um Ihnen das Verständnis zu erleichtern, lege ich diesem Schreiben meine (ebenfalls dem zuständigen Ministerium seit längerem vorliegenden) „Funktionsschemata der Wissenschaft / Entwicklungsstufen medizinischer Forschung“ bei (Anlage 2). Wie daraus ersichtlich, wird jeglicher praktischer (klinischer) Fortschritt sistieren müssen, wenn die weltweit umfassende in vitro, d.h. auf die Arbeit in Reagenzglas und Zellkulturen begrenzte Forschung nicht auf ihre biologische in vivo Relevanz im Gesamtorganismus geprüft wird. Dabei gilt es als unethisch und unredlich, diese Prüfung durch Wissenschaftler in anderen Ländern vornehmen zu lassen, um erst danach davon durch wesentliche, klinische Fortschritte zu profitieren.

(4) Insgesamt ist also festzustellen: (a) Es ist unangebracht, durch diesen Gesetzentwurf zu unterstellen, dass die Behörde (das Ministerium) und ihr Beirat (die Kommission nach § 15 TierSchG) ohne Eingriffsrecht nicht oder ungenügend sachkompetenter Außenstehender unzureichend sachqualifiziert seien.

(b) Es ist dringend erforderlich, dass die oberste Tierschutzbehörde des Landes Schaden durch inkompetente Eingriffe, zeitliche Verzögerungen oder Behinderungen regulierungstechnisch zu verhindern in der Lage ist.

5) Wohlbegründete Einzelanfragen zu bereits erfolgten Genehmigungs-Empfehlungen wissenschaftlicher Tierversuche durch die Kommission nach §15 TierSchG können natürlich, nach Maßgabe des Tierschutz-Referates des zuständigen Ministeriums unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, bearbeitet werden.

Prof. W. Müller-Ruchholtz



WOLFGANG MÜLLER-RUCHHOLTZ
em. Univ.-Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.
ehem. Direktor des Instituts für Immunologie
Univ.-Klinikum S-II, Campus Kiel
Niemannsweg 4, D-24105 Kiel
Tel. +49 431 597 3366 Fax +49 431 597 5345
mr@email.uni-kiel.de

Anlage 1

Funktionsschemata der Wissenschaft

Von der Versuchstierhaltung zum wissenschaftlichen Tierversuch

- 1. Tierhaltung: Zucht, Bereitstellung tierischer Zellen und Gewebe für in vitro-Versuche, Bereitstellung von Klein- & Großtieren für Tierversuche (TV), je nach Kapazität.**
- 2. Beantragung eines TV in vorgeschriebener, ausführlicher, schriftlicher Form.**
- 3. Vorlage des TV-Antrages bei einem institutionell ernannten Tierschutzbeauftragten (TSB, üblicherweise Tierarzt).**
- 4. Einreichung des (ggf. modifizierten) Antrages mit Stellungnahme des TSB an das Tierschutzreferat eines Landesministeriums (in S-H z.Zt. das Ministerium für Landwirtschaft etc.).**
- 5. Nach Bearbeitung durch das zuständige Referat (und ggf. Rückfragen beim Antragsteller und/oder TSB)
Begutachtung durch eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene (§ 15 Tierschutzgesetz), unabhängige, ehrenamtlich arbeitende, dem Ministerium assoziierte Kommission (in S-H vom Landwirtschaftsminister berufene vier Wissenschaftler und zwei Vertreter von Tierschutzverbänden).
Diese Kommission gibt dem Ministerium die maßgeblichen Empfehlungen zur beantragten Genehmigung, modifizierten / eingeschränkten Genehmigung oder Nichtgenehmigung.**
- 6. Rückmeldung an den Antragsteller und Beginn des TV.**
- 7. Ab 2013 laut EU-Tierversuchs-Richtlinie, nach deren nationaler Umsetzung, Verpflichtung zur Berichterstattung des Antragstellers über seine Versuchsergebnisse, soweit sie starke Belastungen darstellen.**

W. Müller-Ruchholtz

Wolfgang Müller-Ruchholtz
Univ.-Prof. em. Dr.Dr.Dr.h.c.
ehem. Direktor des Instituts für Immunologie
Univ.-Klinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel
Niemannsweg 4, D-24105 Kiel
Tel.+49 431 597 3366; Fax +49 431 597 5345
mr@email.uni-kiel.de

Anlage 2

Funktionsschemata der Wissenschaft

Entwicklungsstufen medizinischer Forschung

Stufe 1, Grundlagenforschung: In vitro-Arbeiten („Reagenzglasforschung“),
einschl. Arbeiten mit lebenden Zellen,
zur Prüfung von Hypothesen über nicht-komplexe Funktionsabläufe
und funktionelle Zusammenhänge molekulargenetischer,
biochemischer, mikrobiologischer, immunbiologischer usw. Art oder
für toxikologische Fragestellungen.
Zur Untersuchung komplexerer Fragestellungen werden von vorn-
herein Arbeiten an Gesamtorganismen notwendig.

Stufe 2, Prüfung biologischer Relevanz: In vivo-Arbeiten an Gesamtorganismen,
meist Wirbeltieren, insbes. Säugetieren, zur Prüfung in vitro gewonnener
Ergebnisse, d.h. zur Erkennung ihrer Rolle und Bedeutung in einem
komplexen Gesamtorganismus (Tier) bzw. zur Prüfung neuer Methoden
zur Beeinflussung der Funktionen eines Gesamtorganismus;
meist zunächst am Kleintier (bes. Maus und Ratte) und ggf. am Großtier
(bes. Schwein, Schaf u.a., bei bekannter speziesspezifischer Modell-
begrenzung an Primaten).

Stufe 3, Prüfung klinischer Umsetzbarkeit: Erprobung am Menschen mittels in
Stufen (I-IV) vorgehender Prüfung von Wirksamkeit und Verträglichkeit
prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer Eingriffe in den
menschlichen Körper auf der Grundlage der Ergebnisse o.g. Vorarbeiten.

Bewertung: Grundlagenforschung ist der notwendige erste Schritt zur
Gewinnung evidenzbasierter naturwiss.-mediz. Erkenntnisse.
Wenn diese nicht als zweckfrei („self-sufficient“) angesehen werden sollen,
müssen sie einer Prüfung ihrer biologischen Relevanz unterzogen werden,
die ohne Tierversuche nicht möglich ist, weil eine direkte Übertragung neuer
Erkenntnisse vom Reagenzglas auf den Menschen als ethisch verantwortungs-
los gilt. Das Risiko nutzloser und/oder gefährlicher Anwendung
wäre zu groß.
Die Notwendigkeit der Prüfung klinischer Umsetzbarkeit in einer 3. Stufe
besteht, weil biologische Funktionsabläufe genetisch determinierte und
speziesspezifische Grenzen haben können.
Dieses stufenweise Procedere impliziert also eine zentrale Rolle
von Tierversuchen.